

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

**An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus**

abt-52@bmnt.gv.at

ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Schelberger
Leiterin Konzernrecht
und Vorstandssekretariat

Tel. +43/1/93000/44090

E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

**cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
schienenbahnen@wko.at**

Wien, am 25.04.2019

**AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019
BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns, namentlich von der betroffenen ÖBB-Infrastruktur AG:

zu § 2 Abs. 6 Z 2:

Es ist nicht eindeutig geklärt, wer den Vertrag zur Übertragung des Abfallbesitzes auf die ÖBB-Infrastruktur AG abschließt, wenn die Aushubtätigkeit von einem Subunternehmer des AN durchgeführt wird. Diesbezüglich wäre eine Änderung des Gesetzestextes erforderlich, da die ÖBB-Infrastruktur AG als Bauherrin keine Verträge mit Subunternehmern machen kann, weil sie diese zum Teil gar nicht kennt (z.B.: Generalunternehmer).

Es muss möglich sein, dass die ÖBB-Infrastruktur AG auch Abfallbesitzer bleibt, wenn das Material mitgenommen wird. Es muss möglich sein, dass die ÖBB-Infrastruktur AG die diesbezüglichen Verträge abschließen darf (Anmerkung: Dies entspricht zwar dem Novellierungsvorschlag, aber nicht den erläuternden Bemerkungen). Dies ist nötig, damit die ÖBB-Infrastruktur AG, so wie bisher, die grundlegende Charakterisierung des Aushub- und Abbruchmaterials selbst als Abfallbesitzerin gemäß Deponieverordnung § 16 Abs. 1 und gemäß AWG § 15 Abs. 6 bei einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beauftragen darf, weil die ÖBB-Infrastruktur AG dann auch weiterhin als Abfallbesitzer dazu verpflichtet ist. Damit zB. eine Gleisbaustelle geplant werden kann, muss jedenfalls eine Beprobung vor Ausschreibung / Planung stattfinden, die nach den Erläuterungen keinen Rechtscharakter (Auftrag ÖBB-Infrastruktur AG als Bauherr und nicht als Abfallbesitzer) hätte. Es müsste dann der AN zusätzlich nochmals eine Beprobung durchführen (Vorlauf, zumindest ein Jahr) - da

dieser dann Abfallbesitzer wäre - die abweichen könnte. Daraus könnten sich dann Änderungen im Bauverfahren oder allenfalls auch ein Stop desselben ergeben.

Wenn dies hinkünftig nicht mehr möglich sein sollte, dann wären die Kosten und das Risiko für die ÖBB-Infrastruktur AG nicht kalkulierbar.

zu § 4:

Der vorgeschlagene Entwurfstext ist dahingehend zu ergänzen, dass die Behörde bei Erlassung der Verordnung gehalten ist, auf Grundlage der vorhandenen Kenntnisse über häufig und in erheblichen Mengen anfallende Materialtypen und -gemenge Einstufungskriterien zu formulieren, die laufende, zeitaufwendige und kostenintensive Untersuchungen nicht erforderlich machen.

zu § 15 Abs. 4a:

Vom neuen Text der zulässigen Verwertung ist der Bundesabfallwirtschaftsplan nicht erfasst, da dieser keine Verordnung ist. Es ist daher der Bundesabfallwirtschaftsplan zu ergänzen.

zu § 15 Abs. 4a und 5:

Zu fordern ist eine Klarstellung, dass eine Verlängerung der zulässigen Frist für Zwischenlagerungen auch nachträglich zB im Rahmen einer UVP-Änderungsgenehmigung erfolgen können sollte. Dies ist notwendig, um unvorhergesehenen bzw. unvorhersehbaren Entwicklungen Rechnung tragen zu können, insb. wenn eine Zwischenlagerung bereits begonnen, aber nicht fristgerecht aufgelöst werden kann.

Überdies ist die hier eingeräumte Verlängerung nur dann zweckhaft, wenn sichergestellt ist, dass auch bei einer zulässigen, behördlich genehmigten längeren Zwischenlagerung für dieselbe kein Altlastensanierungsbeitrag festgesetzt werden darf.

Diese notwendige flankierende Änderung des ALSAG ist in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen.

zu § 24 Abs. 2 Z 9:

Keine Erlaubnis ist gem. § 24a erforderlich, wenn der Grundstückeigentümer von einem befugten Sammler nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial übernimmt und gem. BAWP verwertet. Somit darf von einem privaten Grundstückseigentümer kein Material mehr übernommen werden. Dies wäre für die ÖBB-Infrastruktur AG von Nachteil und sollte aus ökologischen Gründen wieder möglich sein.

zu § 37 Abs. 2 Z 1, 2 und 3:

Die Ergänzung der Bestimmung um solche Anlagen, die dem MinROG unterliegen, wird begrüßt. Konsequenterweise müssten allerdings auch solche Anlagen, die nach der Feststellung der Behörde „für die Errichtung oder den Betrieb einer Eisenbahnanlage erforderlich sind“, von der gesonderten Genehmigungspflicht nach dem AWG ausgenommen werden, insbesondere dann, wenn solche Anlagen ohnedies einer UVP zu unterziehen sind.

zu § 87c Abs. 2:

Die vorgeschlagene Neuregelung ignoriert den Umstand, dass die UVP-Behörde in ihrem Verfahren Stellungnahmen des BMNT einzuholen und in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Die Schaffung einer neuen, vor diesem Hintergrund nicht erforderlichen Amtsparteistellung und die Schaffung einer Möglichkeit des BMNT, auch Erledigungen eines anderen Bundesministeriums (BMVIT) anzufechten, widerspricht den Grundsätzen der Verfahrenseffizienz und basiert offenbar auf der Annahme, dass die Kommunikation zwischen verschiedenen Ressorts der Bundesverwaltung über die Gerichtsbarkeit abgewickelt werden müsse.

Dies widerspricht auch den Grundprämissen des aktuellen Regierungsprogrammes.

Mit freundlichen Grüßen
Für die ÖBB-Holding AG:

Dr. Katharina Schelberger e.h.
Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat